

Prüfer: Helmut Ofner und Brigitta Zöchling-Jud

✎ Meine Notizen:

FÜM II – Bürgerliches Recht

Wien, April 2013

Schwerpunkte: Schuldrecht; Erbrecht; IPR

SACHVERHALT

Die Studentin **Annika**, die seit Jahren in Wien lebt, kauft sich in der Wiener Innenstadt im Elektrogeschäft des **Viktor** einen neuen Laptop um € 2.000,-. Den Laptop hat **Viktor** beim Hersteller, der **Powercomputer Inc** mit Sitz in den USA, bezogen. Als **Annika** den Laptop gleich danach startet, führt sie bei der **Powercomputer Inc** eine Online-Registrierung des Laptops durch. Dabei hakt **Annika** ein Kästchen an, dass sie die AGB gelesen und verstanden hat. Nach diesen gilt für das Verhältnis von **Powercomputer Inc** und den Nutzern der von ihr hergestellten Computer amerikanisches Recht.

Zweieinhalb Jahre später läuft der integrierte Akku des Laptops aus, verätzt den Steinboden von **Annika** (Reparaturkosten € 1.500,-) und verursacht im Laptop einen Kurzschluss, wodurch dieser völlig zerstört wird. Ursache dafür war, dass ein Mitarbeiter der in Deutschland ansässigen **Akku GmbH**, von der die **Powercomputer Inc** sämtliche Akkus bezieht, ausnahmsweise unachtsam war und einen defekten Akku an die **Powercomputer Inc** versendete.

Kurz danach, im Jänner 2013, stirbt **Annikas** Mutter **Elfriede**. In einem formgültigen Testament hat **Elfriede** ihren Lebensgefährten **Ludwig** zum Alleinerben eingesetzt, dem aufgrund seiner unbedingten Erbantrittserklärung der gesamte Nachlass eingewortet wird. Der reine Nachlass nach **Elfriede** beträgt € 20.000,-. Im Juni 2012 hat sie ihrem besten Freund **Franz** einen Betrag von € 60.000,- geschenkt. Ihrem Sohn **Bertram** hat sie bereits im Jänner 2012 einen Betrag von € 100.000,- und im Jänner 2009 einen Betrag von € 20.000,- schenkungsweise überwiesen. **Bertram** ist allerdings vor **Elfriede** verstorben und das gesamte ihm geschenkte Geld ging auf seine Ehegattin **Christine** über, als ihr der gesamte Nachlass nach **Bertram** eingewortet wurde. Weder **Christine** noch **Franz** haben das Geld bisher angerührt.

Wie ist die Rechtslage?

[Gehen Sie von der Anrufung eines zuständigen Gerichts in Österreich aus. Wenn Sie bei der kollisionsrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass ausländisches Sachrecht anzuwenden ist, prüfen Sie die Rechtslage dennoch nach österreichischem Recht.]

MUSTERLÖSUNG¹⁾

Von Gabriel Kogler

I. Annika – Viktor

A. Annika gegen Viktor auf Verbesserung/Austausch des Laptops gem §§ 922 f, 932

Der Laptop ist mit einem Sachmangel behaftet, der bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war (latente Anlegung genügt). Bei beweglichen Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre (§ 933). Der Fristenlauf beginnt mit vollständiger Ablieferung der Sache; auf die Erkennbarkeit des Mangels kommt es nicht an.²⁾ Da zwischen Übergabe des Laptops und Auslaufen des Akkus ein Zeitraum von zweieinhalb Jahren liegt, sind Gewährleistungsansprüche verjährt. Damit erübrigt sich auch eine Prüfung von berei-

Dr. *Helmut Ofner*, LL.M. ist Universitätsprofessor am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung; Dr. *Brigitta Zöchling-Jud* ist Universitätsprofessorin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

1) Im Rahmen der fächerübergreifenden Modulprüfung II des Wiener Studienplanes stellte der Fall den zivilrechtlichen Teil der Klausur dar. Die Musterlösung orientiert sich an den gestellten Anforderungen, ist aber zum besseren Verständnis an manchen Stellen ausführlicher, als dies verlangt wurde. Insb werden auch alternative Lösungsmöglichkeiten dargestellt. Paragrafenangaben ohne nähere Angabe sind solche des ABGB.

Dr. *Gabriel Kogler* ist Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

2) Vgl *Kozio/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³ 80; *Dullinger*, Schuldrecht AT⁴ 121. Dort finden sich auch Nachweise für die gegenteilige Ansicht.

✎ Meine Notizen: cherungsrechtlichen Ansprüchen (§ 1435) nach erfolgter Preisminderung oder Wandlung.

B. Annika gegen Viktor auf Rückzahlung des Kaufpreises gem § 877 nach erfolgter Aufhebung gem § 871

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die Mangelhaftigkeit nicht die gesamte Gattung betrifft („einen defekten Akku versendete“). Annikas Irrtum über die Lieferung eines mangelfreien Laptops ist insofern als Irrtum über Zukünftiges/Motivirrtum zu qualifizieren, der bei entgeltlichen Rechtsgeschäften nicht zur Anfechtung des Vertrages (Aufhebung oder Anpassung) berechtigt.

C. Annika gegen Viktor auf Verbesserung/Austausch des Laptops gem § 933a iVm §§ 1293 ff

Viktor trifft an der mangelhaften Erfüllung kein Verschulden, da er selbst weder einer Herstellungs- noch einer umfassenden Überprüfungspflicht hinsichtlich der von ihm verkauften Ware unterliegt.³⁾ Damit kommt ein Schadenersatzanspruch der Annika hinsichtlich des Mangelschadens nicht in Betracht, sei dieser auf Verbesserung/Austausch (erste Ebene) oder auf Geldersatz (zweite Ebene) gerichtet.

D. Annika gegen Viktor auf Schadenersatz für den beschädigten Steinboden (€ 1.500,-) gem §§ 1293 ff

Der beschädigte Steinboden stellt einen Mangelfolgeschaden dar. Wie soeben ausgeführt, trifft Viktor kein Verschulden, sodass auch dieser Schadenersatzanspruch verneint werden muss.

II. Annika – Powercomputer Inc

A. Annika gegen Powercomputer Inc auf Schadenersatz für den zerstörten Laptop (€ 2.000,-) gem §§ 1293 ff, 1315 (SE ex delicto)

1) Anwendbares Recht

a) Anwendbarkeit der Rom II-VO

Nach ihrem Art 1 gilt die Rom II-VO grundsätzlich für alle außervertraglichen Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Unter außervertraglichen Schuldverhältnissen sind insb jene zu verstehen, die aus einer unerlaubten Handlung entstanden sind (Art 2 Abs 1 Rom II-VO).⁴⁾ Der hier in Rede stehende Anspruch fällt damit in den sachlichen Anwendungsbereich der Rom II-VO.

Der räumliche Anwendungsbereich der Rom II-VO erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Dänemark).⁵⁾ Da nach der Anmerkung zum Fall von der Zuständigkeit und der Anrufung eines österreichischen Gerichts auszugehen ist, ist die Rom II-VO räumlich anwendbar. Vom räumlichen Anwendungsbereich ist die universelle Geltung nach Art 3 Rom II-VO zu unterscheiden: Das nach der Rom II-VO bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist.

b) Keine gültige Rechtswahl

Annika hat (im Zuge der Registrierung) mit der Powercomputer Inc die Anwendbarkeit amerikanischen Rechts vereinbart, indem sie den allgemeinen Bedingungen der Powercomputer Inc zugestimmt hat. Diese Rechtswahlvereinbarung erfolgte vor Auslaufen des Akkus.

Nach Art 14 Rom II-VO besteht zwar auch in ihrem Anwendungsbereich grundsätzlich freie Rechtswahl. Doch eine Rechtswahl vor schadensbegründenden Ereignissen ist nur dann zulässig, wenn alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen und die Rechtswahl „frei ausgehandelt“ wurde.⁶⁾ Annika ist Studentin, sodass nicht angenommen werden darf, dass sie einer kommerziellen Tätigkeit nachgeht.⁷⁾ Abgesehen davon

3) Vgl. *Reidinger* in *Reidinger/Ofner/Rudolf/Meissel*, Bürgerliches Recht II⁷ Frage 41 SchaR.

4) Vgl. *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 35; *Lurger/Melcher*, IPR 217 f. Siehe dazu auch *Ofner*, ZfRV 2008/3, 13f.

5) Vgl. *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 35; *Ofner*, ZfRV 2008/3, 15.

6) Vgl. *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 36; *Lurger/Melcher*, IPR 226.

7) Vgl. *Ofner*, ZfRV 2008/3, 22 („im Rahmen der Ausübung einer selbständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit“).

wäre die Rechtswahl auch deshalb nicht wirksam, weil Rechtswahlklauseln ausdrücklich vereinbart werden oder sich zumindest „mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Einzelfalles ergeben“ müssen. Der bloße Einbezug einer Rechtswahlklausel in AGB schließt hier also aus, dass die Rechtswahl „frei ausgehandelt“ ist.⁸⁾

✎ Meine Notizen:

c) Allgemeine (objektive) Anknüpfung

Für den hier zu prüfenden Anspruch ist keine Sonderanknüpfung einschlägig, sodass allgemein anzuknüpfen ist. Nach der Generalnorm in Art 4 Rom II-VO ist für außervertragliche Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem der Schaden eingetreten ist (Erfolgsortprinzip; *lex loci damni*). Wo die unerlaubte Handlung gesetzt wurde und wo allfällige indirekte Schäden entstanden sind, ist nicht relevant.⁹⁾

Nicht auf das Recht am Ort des Schadenseintrittes ist zum einen dann abzustellen, wenn Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt des Schadenseintritts im selben Staat haben (Art 4 Abs 2 Rom II-VO). Dies ist hier nicht der Fall. Zum anderen ist das Recht am Ort des Schadenseintritts nicht anwendbar, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung offensichtlich eine engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist (allgemeine Ausweichklausel nach Art 4 Abs 3 Rom II-VO). Auch dafür finden sich keine Anhaltspunkte.¹⁰⁾

Der Mangelschaden stellt einen reinen Vermögensschaden dar (gelieferte Sache ist weniger wert). Der daraus „weitergefressene“ Schaden ist insofern ebenfalls als reiner Vermögensschaden zu qualifizieren. Wo der Erfolgsort von reinen Vermögensschäden liegt, ist äußerst strittig: Ein Teil der Lehre will auf den Belegenheitsort des betroffenen Vermögensguts abstellen. Ein anderer Teil sieht den Erfolgsort am gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten. Wieder ein anderer Teil will den Verfügungsort, also jenen Ort, an dem die schadenzufügende Verfügung gesetzt wurde, als Erfolgsort ansehen (insb bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen).¹¹⁾ Da diese Problematik in den relevanten Lehrbehelfen nicht thematisiert wird, muss hier genügen, auf den Erfolgsort abzustellen und zu begründen, warum der gewählte Ort jener des Eintritts des reinen Vermögensschadens ist.

2) Inhaltliche Prüfung

Das bloße Vermögen ist außerhalb der vertraglichen Haftung nicht geschützt, sodass eine Haftung ausscheidet.¹²⁾ Außerdem liegen die Voraussetzungen für die Gehilfenzurechnung nach § 1315 nicht vor, weil der Mitarbeiter der Akku GmbH nur „ausnahmsweise unachtsam“ war.¹³⁾

B. Annika gegen Powercomputer Inc auf Schadenersatz für den beschädigten Steinboden (€ 1.500,-) gem §§ 1293 ff, 1315 (SE ex delicto)

1) Anwendbares Recht

Hier kann auf die Ausführungen zum vorigen Anspruch verwiesen werden. Der Unterschied besteht nur darin, dass hinsichtlich des Steinbodens der Ort der Schadenzufügung unstrittig Wien ist und damit nach Art 4 Rom II-VO jedenfalls österreichisches Recht zur Anwendung kommt.¹⁴⁾ →

8) Vgl *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 36. Nach *Wagner*, IPRax 2008, 13 können auch Rechtswahlklauseln in AGB als „frei verhandelt“ angesehen werden, es sei denn, dass mit ihrer Verwendung schlechterdings nicht gerechnet werden konnte (vgl auch *Ofner*, ZfRv 2008/3, 22); offenlassend *Lurger/Melcher*, IPR 226 (FN 44) mwN.

9) Vgl *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 37; *Lurger/Melcher*, IPR 230.

10) Die allgemeine Ausweichklausel kann etwa dann anwendbar sein, wenn zwischen den Parteien ein Vertrag besteht, der mit der unerlaubten Handlung in Verbindung steht (Art 4 Abs 3 Rom II-VO); vgl auch *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 37; *Ofner*, ZfRv 2008/3, 17. Aus der bewussten Abkehr vom ursprünglich deutlich weiter gefassten Text des Kommissionsentwurfes kann geschlossen werden, dass eine akzessorische Anknüpfung aufgrund bloß tatsächlicher Verhältnisse nicht unter Art 4 Abs 3 subsumierbar ist (so *Ofner*, ZfRv 2008/3, 17 mwN).

11) Vgl den Meinungsüberblick bei *Jan von Hein*, Das Günstigkeitsprinzip im internationalen Deliktsrecht (1999) 343 ff. Vgl auch *Lurger/Melcher*, IPR 231.

12) Vgl *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ 162, 170.

13) Die Akku GmbH ist zudem nicht einmal als Erfüllungsgehilfe der Powercomputer Inc anzusehen; s unten II.F.

14) Dass aus derselben Handlung auch an einem anderen Ort ein Schaden eingetreten ist (Schaden am Vermögen), würde daran nichts ändern. Wenn nämlich ein Schaden an mehreren Erfolgsorten eintritt, sind die Ansprüche nach verschiedenen Rechten zu beurteilen; so ausdrücklich *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 37.

✎ Meine Notizen:

2) Inhaltliche Prüfung

Der Steinboden ist zwar ein absolut geschütztes Rechtsgut (Eigentum), aber eine Gehilfenzurechnung nach § 1315 scheidet wiederum aus.

C. Annika gegen Powercomputer Inc auf Schadenersatz für den zerstörten Laptop (€ 2.000,-) gem §§ 1 ff PHG

1) Anwendbares Recht

a) Anwendbarkeit der Rom II-VO und keine gültige Rechtswahl

Ein Anspruch nach dem PHG fällt als außervertraglicher Anspruch in den Anwendungsbereich der Rom II-VO (s II. A.). Dass keine gültige Rechtswahl iSd Art 14 vorliegt, könnte für diesen Anspruch auch darauf gestützt werden, dass für Ansprüche nach dem PHG eine Rechtswahlvereinbarung nur nach Eintritt des Schadens zulässig ist.¹⁵⁾

b) Sonderanknüpfung für Produkthaftungsansprüche

Für die Anknüpfung bei Produkthaftungsansprüchen¹⁶⁾ verweist die Anknüpfungsleiter des Art 5 Abs 1 Rom II-VO zunächst auf Art 4 Abs 2 Rom II-VO. Eine Anknüpfung nach Art 4 Abs 2 Rom II-VO scheidet hier aus, weil Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im selben Staat haben. Bei natürlichen Personen ist nämlich der Ort ihrer Hauptniederlassung der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts (Art 23 Abs 2 Rom II-VO), also hinsichtlich Annika Wien, wo sie schon „seit Jahren lebt“. Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen ist der Ort ihrer Hauptverwaltung (Art 23 Abs 1 Rom II-VO), sodass der gewöhnliche Aufenthalt der Powercomputer Inc in den USA liegt („mit Sitz in den USA“).

Nach Art 5 Abs 1 lit a Rom II-VO ist subsidiär jenes Recht anzuwenden, in dem der Geschädigte (Annika) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Voraussetzung ist aber, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde (Art 5 Abs 1 Rom II-VO). Da Annika den Laptop in der Wiener Innenstadt im Elektrogeschäft des Viktor gekauft hat und dieser die Laptops direkt von der Herstellerin bezieht, ist davon auszugehen, dass der Laptop in Österreich in Verkehr gebracht wurde (vgl auch § 6 PHG). Daher ist österreichisches Recht anzuwenden.

2) Inhaltliche Prüfung

Da der Laptop keine vom Produkt verschiedene körperliche Sache ist, besteht dieser Anspruch nicht zu Recht (vgl § 1 Abs 1 PHG).

D. Annika gegen Powercomputer Inc auf Schadenersatz für den beschädigten Steinboden (€ 1.500,-) gem §§ 1 ff PHG

1) Anwendbares Recht

Wie im vorigen Anspruch ausgeführt, kommt aufgrund der Sonderanknüpfung für Produkthaftungsansprüche (Art 5 Abs 1 Rom II-VO) auch auf diesen Anspruch österreichisches Recht zur Anwendung.

2) Inhaltliche Prüfung

Wird durch den Fehler eines Produkts eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet nach § 1 Abs 1 PHG für den Ersatz des Schadens 1. der Unternehmer, der es hergestellt und in Verkehr gebracht hat, 2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).

Die Powercomputer Inc hat den Laptop erzeugt und ist daher Hersteller iSd § 3 PHG. Der Laptop wurde von ihr iSd § 6 PHG in Verkehr gebracht, hat doch Viktor den Laptop von der Powercomputer Inc „bezogen“. Der Laptop stellt eine bewegliche körperliche Sache dar, sodass dieser ein Produkt iSd § 4 PHG ist.¹⁷⁾ Nach § 5 PHG ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksich-

15) Begründet wird dies mit § 9 PHG, nach dem auf Ansprüche nach dem PHG im Voraus nicht verzichtet werden kann; vgl *Welser/Rabl*, PHG² § 9 Rz 6; *Verschraegen in Rummele* § 48 Rz 39; *Rudolf*, wbl 2009, 526.

16) Beim Begriff „Schaden durch ein Produkt“ ist auf die im PHG umgesetzte Produkthaftungsrichtlinie abzustellen; *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 37.

17) Vgl *Kozial/Welser* II¹³ 380 ff; *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ 225 ff.

tigung aller Umstände zu erwarten berechtigt war, besonders angesichts 1. der Darbietung des Produkts, 2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, 3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist. Nach hA erfasst die Definition des § 5 PHG Konstruktionsfehler, also Fehler in der Planung, Produktionsfehler, also solche bei der Ausführung einschließlich „Ausreißer“, und Instruktionsfehler.¹⁸⁾ Nach dem Sachverhalt liegt ein Produktionsfehler vor („einen defekten Akku an die Powercomputer Inc versendete“), sodass der Laptop als fehlerhaft iSd § 5 PHG anzusehen ist.

Der beschädigte Steinboden ist eine vom Produkt verschiedene körperliche Sache. Ein Anspruch auf Ersatz für die beschädigte Sache besteht aber dann nicht, wenn ihn ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat (§ 2 Z 1 PHG), und überdies nur mit dem € 500,- übersteigenden Teil (§ 2 Z 2 PHG).¹⁹⁾ Annika ist Studentin und kann insofern nicht als Unternehmerin qualifiziert werden. Aufgrund des Selbstbehalts nach § 2 Z 2 PHG besteht der Anspruch in der Höhe von € 1.000,- zu Recht.

☞ Meine Notizen:

E. Annika gegen Powercomputer Inc auf Schadenersatz für den zerstörten Laptop (€ 2.000,-) wegen Vorliegens eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gem §§ 1293 ff, 1313 a

1) Anwendbares Recht

Nach hM fallen Ansprüche aus Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in den sachlichen Anwendungsbereich der Rom II-VO.²⁰⁾ Da keine gültige Rechtswahl vorliegt und für den hier zu prüfenden Anspruch keine Sonderanknüpfung einschlägig ist, hat eine Anknüpfung am Erfolgsort zu erfolgen. Dass dieser bei reinen Vermögensschäden strittig ist, wurde bereits erörtert (s II.A).

2) Inhaltliche Prüfung

Der Vertrag zwischen Viktor (Händler) und der Powercomputer Inc (Herstellerin und Lieferantin) entfaltet Schutzwirkung gegenüber Annika (Endabnehmerin).²¹⁾ Schäden, die die Hauptleistung betreffen (reine Vermögensschäden), sind aber nicht ersatzfähig.²²⁾

F. Annika gegen Powercomputer Inc auf Schadenersatz für den beschädigten Steinboden (€ 1.500,-) wegen Vorliegens eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gem §§ 1293 ff, 1313 a

1) Anwendbares Recht

Hier kann auf die Ausführungen im vorigen Anspruch verwiesen werden. Allerdings ist hinsichtlich des Steinbodens der Ort des Schadenseintritts wiederum ohne Zweifel Wien, sodass österreichisches Recht anzuwenden ist.

2) Inhaltliche Prüfung

Der Schaden am Steinboden ist an sich bei einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ersatzfähig.²³⁾ Die Akku GmbH kann Powercomputer Inc aber nicht nach § 1313 a zugerechnet werden, weil Powercomputer Inc Annika gegenüber weder die Pflicht zur Herstellung des zugekauften Teils (Akku) übernommen hat, noch es üblich ist, alle Bestandteile selbst herzustellen (Powercomputer Inc setzt die Akku GmbH ja gerade nicht ein, um Verträge mit ihren Händlern zu erfüllen). Letztere ist eine Zulieferin, die sogar bei einem Werkunternehmer nicht als Erfüllungsgehilfin qualifiziert werden würde.²⁴⁾ →

18) *Kozio/Welser* II¹³ 383.

19) Vgl *Kozio/Welser* II¹³ 381; *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ 228.

20) Vgl *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 35.

21) Vgl *Kozio/Welser* II¹³ 378 f; *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ 177.

22) Vgl *Kozio/Welser* II¹³ 143 f, 378 f. Außerdem ist die Akku GmbH kein Erfüllungsgehilfe der Powercomputer Inc; s F.2.

23) Vgl *Kozio/Welser* II¹³ 143 f, 378 f.

24) Vgl *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ 184; *Kozio/Welser* II¹³ 356 mwN (etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Werkunternehmer gegenüber den Werkbesteller eine Herstellungspflicht trifft); *Reidinger*, Bürgerliches Recht I⁹ Frage 41 a ASR.

✎ Meine Notizen:

III. Annika – Akku GmbH

A. Annika gegen Akku GmbH auf Schadenersatz für den zerstörten Laptop (€ 2.000,-) gem §§ 1293 ff, 1315 (SE ex delicto)

1) Anwendbares Recht

Für den hier zu prüfenden Anspruch ist keine Sonderanknüpfung einschlägig, sodass nach Art 4 Rom II-VO allgemein am Erfolgsort anzuknüpfen ist. Im Übrigen kann auf II.A. und II.C. verwiesen werden.

2) Inhaltliche Prüfung

Dieser Anspruch scheidet jedenfalls daran, dass eine Gehilfenzurechnung nach § 1315 nicht möglich ist (Arbeiter der Akku GmbH „ausnahmsweise unachtsam“).

B. Annika gegen Akku GmbH auf Schadenersatz für den beschädigten Steinboden (€ 1.500,-) gem §§ 1293 ff, 1315 (SE ex delicto)

1) Anwendbares Recht

Es gilt das unter III.A. Ausgeführte. Der Ort des Schadenseintrittes ist Wien, sodass österreichisches Recht anzuwenden ist.

2) Inhaltliche Prüfung

Der Arbeiter kann der Akku GmbH nach § 1315 nicht zugerechnet werden.

C. Annika gegen Akku GmbH auf Schadenersatz für den zerstörten Laptop (€ 2.000,-) gem §§ 1 ff PHG

1) Anwendbares Recht

Der gewöhnliche Aufenthalt der Akku GmbH ist Deutschland, weil sie dort „ansässig“ ist (Art 23 Abs 1 Rom II-VO), jener von Annika Wien. Somit haben Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im selben Staat. Aufgrund der Sonderanknüpfung für Ansprüche nach dem PHG kommt daher das Recht jenes Staates zur Anwendung, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art 5 Abs 1 Rom II-VO). Somit ist auch hier österreichisches Recht anzuwenden (im Übrigen s II.C.).

2) Inhaltliche Prüfung

Hersteller iSd § 3 PHG ist nicht nur der Hersteller des Endprodukts, sondern auch der Hersteller eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts. Als Erzeuger der integrierten Akkus ist die Akku GmbH damit Hersteller iSd des PHG. Zudem hat sie die Akkus auch in Verkehr gebracht (§ 6 PHG). Diese wurden nämlich von der Akku GmbH an die Powercomputer Inc „versendet“, also in ihre Verfügungsmacht und zum Gebrauch übergeben.

Da der Akku eine bewegliche körperliche Sache darstellt, liegt auch ein Produkt iSd § 4 PHG vor. Weiters wurde der Akku defekt hergestellt, sodass dieser als fehlerhaft iSd § 5 PHG zu qualifizieren ist (s auch II.D.).

In der Lehre ist strittig, ob ein „Weiterfresserschaden“ zu ersetzen ist, wenn ein von einem Teilhersteller (Akku GmbH) stammendes fehlerhaftes (Teil-)Produkt bei der Herstellung eines anderen Produkts verwendet wird, also Teil des Endprodukts wird, und dann dieses Endprodukt beschädigt. Es könnte nämlich argumentiert werden, dass durch das Teilprodukt (Akku) eine von diesem Produkt verschiedene körperliche Sache (Endprodukt Laptop) beschädigt wird.²⁵⁾ Der OGH hat die Haftung des Teilherstellers für die am Endprodukt herbeigeführten Schäden abgelehnt.²⁶⁾ Je nachdem, welcher Ansicht man folgt, besteht der Anspruch (nicht) zu Recht.

25) Vgl *Kozio/Welser* II³ 380 mwN. *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ 228 führen in diesem Zusammenhang aus: „Wie nach dem EKHG sind reine Vermögensschäden nicht erfasst; ebenso wenig der Schaden am fehlerhaften Produkt selbst, dessen Ersatz sich nach Gewährleistungsrecht und Schadenersatzrecht aus Vertrag (§ 932 ABGB) richtet, etwa wenn ein fehlerhafter Kühlwasserschlauch einen Motorschaden herbeiführt (SZ 67/22: Weiterfresserschaden).“ Streng genommen ist damit nur das Verhältnis zwischen Endhersteller und Geschädigtem angesprochen. Selbst nach diesen Ausführungen müsste man aber zumindest auf die Parallel-Problematik beim Hersteller eines Teilprodukts stoßen. Ausf dazu *Welser/Rabl*, PHG² § 1 Rz 21 ff.

26) OGH 8 Ob 536/93 SZ 67/22; 2 Ob 188/97 d EvBl 1999/126; vgl auch *Kozio/Welser* II³ 380.

D. Annika gegen Akku GmbH auf Schadenersatz für den beschädigten Steinboden (€ 1.500,-) gem §§ 1 ff PHG

✎ Meine Notizen:

1) Anwendbares Recht

Wie im vorigen Anspruch ausgeführt, kommt nach Art 5 Abs 1 Rom II-VO österreichisches Recht zur Anwendung, weil Annika ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien hat.

2) Inhaltliche Prüfung

Hier kann auf die Ausführungen im vorigen Anspruch verwiesen werden. Der Schaden am Steinboden ist jedenfalls ein Schaden an einer vom Produkt verschiedenen körperlichen Sache. Als Herstellerin eines Teilprodukts hat die Akku GmbH für den beschädigten Steinboden einzustehen. Aber auch hier ist der Selbstbehalt nach § 2 Z 2 PHG zu berücksichtigen, sodass der Anspruch nur in der Höhe von € 1.000,- zu Recht besteht. Die Powercomputer Inc und die Akku GmbH haften demnach nach § 10 PHG solidarisch für den Schaden am Steinboden.

E. Annika gegen Akku GmbH auf Schadenersatz für den zerstörten Laptop (€ 2.000,-) wegen Vorliegens eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gem §§ 1293 ff, 1313 a

1) Anwendbares Recht

Ansprüche aus Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der Rom II-VO.²⁷⁾ Mangels Sonderanknüpfung ist das Recht jenes Orts anzuwenden, an dem der Schaden eingetreten ist (Erfolgsortprinzip). Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter II.E. verwiesen werden.

2) Inhaltliche Prüfung

Ob der Vertrag zwischen der Akku GmbH (Teilersteller) und der Powercomputer Inc (Endhersteller) gegenüber Annika (Endabnehmerin) Schutzwirkung entfaltet, ist diskutabel.²⁸⁾ Der Schaden am Laptop stellt aber einen reinen Vermögensschaden dar und wäre insofern auch dann nicht ersatzfähig, sollte Annika von der Schutzwirkung erfasst sein.²⁹⁾

F. Annika gegen Akku GmbH auf Schadenersatz für den beschädigten Steinboden (€ 1.500,-) wegen Vorliegens eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gem §§ 1293 ff, 1313 a

1) Anwendbares Recht

Wie im vorigen Anspruch ausgeführt, ist auf den Erfolgsort abzustellen, sodass österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

2) Inhaltliche Prüfung

Der Schaden am Steinboden ist als deliktisch geschütztes Gut bei einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter an sich ersatzfähig.³⁰⁾ Auch hier gilt aber, dass unklar ist, ob Annika von der Schutzwirkung erfasst ist. Je nachdem wäre der Schaden am Steinboden (nicht) zu ersetzen.

IV. Powercomputer Inc – Akku GmbH (Regress)

A. Powercomputer Inc gegen Akku GmbH auf Nachbesserung/ Ersatzlieferung des Akkus gem Art 46 CISG³¹⁾

1) Anwendbares Recht

Das CISG ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wenn entweder diese Staaten Ver-

27) Vgl Zöchling-Jud/Aspöck, IPR² 35.

28) Vgl Koziol/Welser II¹³ 145, 378 f; Apathy/Riedler, Schuldrecht BT⁴ 176 f.

29) Vgl Koziol/Welser II¹³ 144, 378 f.

30) Vgl Koziol/Welser II¹³ 144, 378 f.

31) Im Zeitpunkt der Prüfung war aus der Apathy-Serie Posch, IPR⁵ aktuell. Im Nachfolger dieses Bandes (Lurger/Melcher, IPR) wird das CISG nicht mehr behandelt, weshalb insoweit die Verweise auf Posch, IPR⁵ belassen wurden.

☞ Meine Notizen: tragsstaaten sind oder die Regeln des IPR zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen (Art 1 Abs 1 CISG). Dass die Powercomputer Inc und die Akku GmbH in unterschiedlichen Staaten ansässig sind und einen Kaufvertrag geschlossen haben, ergibt sich aus dem Sachverhalt. Die gekauften Akkus sind auch Waren iS des CISG, weil darunter zumindest körperliche bewegliche Sachen zu verstehen sind.³²⁾ Zudem sind sowohl die USA als auch Deutschland Vertragsstaaten des CISG.³³⁾ Demnach ist das CISG nach Art 1 Abs 1 lit a anwendbar.

2) Inhaltliche Prüfung

Im CISG wird nicht zwischen ursprünglicher und nachträglicher Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung und positiver Forderungsverletzung differenziert; dieses kennt nur den einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung.³⁴⁾ Aufgrund der Lieferung eines mangelhaften Akkus durch die Akku GmbH liegt im vorliegenden Fall eine Vertragsverletzung iS des CISG vor.

Bei einer Vertragsverletzung des Verkäufers (Akku GmbH) kann der Käufer (Powercomputer Inc) Erfüllung verlangen – dazu zählt der Anspruch auf Ersatzlieferung und auf Nachbesserung – oder Preisminderung oder Vertragsaufhebung begehren (Art 46 ff CISG). Welcher Rechtsbehelf konkret geltend gemacht werden kann, hängt auch davon ab, ob eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt.³⁵⁾ Dies kann aber hier dahinstehen. Ein Sachmangel kann nämlich nur geltend gemacht werden, wenn ihn der Käufer spätestens zwei Jahre nach Übergabe anzeigt, sofern nicht eine längere Frist vereinbart worden ist (Art 39 CISG).³⁶⁾ Diese absolute Ausschlussfrist ist hier bereits abgelaufen.

B. Powercomputer Inc gegen Akku GmbH auf Rückzahlung des Kaufpreises gem § 877 nach erfolgter Aufhebung des Kaufvertrags gem § 871

1) Rückgriff auf nationales Recht?

Dass auf den Vertrag zwischen der Powercomputer Inc und der Akku GmbH wegen der Lieferung eines mangelhaften Akkus das CISG anwendbar ist, wurde soeben ausgeführt. Das CISG selbst enthält aber keine Regelung über die Vertragsaufhebung wegen Irrtums. In der Lehre ist strittig, ob sich ein Vertragspartner bei Anwendbarkeit des CISG auch auf nationales (Irrtums-)Recht stützen kann.³⁷⁾ Die Anfechtung wegen Irrtums betrifft nach hL in Österreich zweifellos eine Gültigkeitsfrage, die Regelung des CISG über die Haftung des Verkäufers wegen Vertragsverletzungen sei keineswegs abschließend, weshalb dem Einheitsrecht selbst die Konkurrenzfrage nicht entnommen werden könne.³⁸⁾ Auf die Frage des Eigenschaftsirrtrums sei nationales Recht anzuwenden, welches aber eine Konkurrenz mit der Gewährleistung ausschließen kann.³⁹⁾ Diese Problematik wird nicht in allen relevanten Lehrbehelfen thematisiert,⁴⁰⁾ sodass nur verlangt werden kann, „direkt“ eine Irrtumsanfechtung zu prüfen oder eben – begründet mit dem Vorrang des CISG – eine solche abzulehnen. Die folgenden Ausführungen gelten somit nur dann, wenn eine Irrtumsanfechtung bejaht wird.

2) Anwendbares Recht

a) Anwendbarkeit der Rom I-VO

Nach ihrem Art 1 gilt die Rom I-VO für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.⁴¹⁾ Der räumliche Anwendungsbereich der Rom I-VO erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Dänemark, für das weiterhin

32) Vgl. *Kozio/Welser II*¹⁹ 183; *Posch*, IPR⁵ 222.

33) Die USA haben eine Erklärung gem Art 95 CISG abgegeben (Art 1 Abs 1 lit b nicht anwendbar). Dies ist hier aber nicht einschlägig.

34) Vgl. *Kozio/Welser II*¹⁹ 184 f; *Posch*, IPR⁵ 228.

35) Vgl. *Kozio/Welser II*¹⁹ 186. Die Definition der „wesentlichen Vertragsverletzung“ findet sich in Art 25 CISG; s. dazu *Posch*, IPR⁵ 228.

36) Vgl. *Kozio/Welser II*¹⁹ 187; *Posch*, IPR⁵ 231.

37) Siehe dazu *B. Jud*, Schadenersatz bei mangelhafter Leistung (2003) 70 f.

38) Vgl. *B. Jud*, Schadenersatz bei mangelhafter Leistung 70 mwN.

39) Anders hingegen die hL in Deutschland („funktionaler Ansatz“); vgl. *B. Jud*, Schadenersatz bei mangelhafter Leistung 70 mwN.

40) Nach *Kozio/Welser II*¹⁹ 182 richten sich Irrtumsfolgen nach nationalem Recht. Dort werden aber auch gegenteilige Meinungen angeführt (in FN 107). Vgl. auch *Rudolf in Reidinger/Ofner/Rudolf/Meissel*, Bürgerliches Recht II⁷ Frage 7 n BSR.

41) Vgl. auch *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR² 26; *Lurger/Melcher*, IPR 163 ff.

das EVÜ gilt.⁴²⁾ Wie in der Anmerkung zum Sachverhalt angegeben, ist von der Anrufung eines zuständigen österreichischen Gerichts auszugehen; die Rom I-VO ist also räumlich anwendbar. Auch die Rom I-VO hat universelle Geltung: Das von ihr bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist (Art 2 Rom I-VO).

✎ Meine Notizen:

b) Umfang des Schuldstatuts

Die Frage, ob der Vertrag wegen Irrtums angefochten werden kann (Gestaltungsrecht), unterliegt der Rom I-VO (Art 10 Abs 1 Rom I-VO).⁴³⁾ Der Anspruch nach § 877 ist hingegen eine Leistungskondition. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind nach Art 10 Rom II-VO anzuknüpfen. Zu beachten ist aber, dass Art 12 Abs 1 lit e Rom I-VO bei der Rückabwicklung von Verträgen vorgeht und die Rom II-VO verdrängt.⁴⁴⁾

c) Allgemeine (objektive) Anknüpfung

Mangels Rechtswahl richtet sich die Anknüpfung von Schuldverträgen grundsätzlich nach Art 4 Rom I-VO. Die allgemeine Anknüpfung nach Art 4 geht vom Prinzip der engsten Verbindung aus: Art 4 Rom I-VO bestimmt in dessen Abs 1 zunächst das für bestimmte Verträge anwendbare Recht; in Abs 2 ist vorgesehen, dass auf alle anderen Verträge das Recht jenes Staates anzuwenden ist, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁴⁵⁾

Nach Art 4 Abs 1 lit a Rom I-VO unterliegen Kaufverträge über bewegliche Sachen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ein Rückgriff auf die „charakteristische Leistung“ nach Art 4 Abs 2 Rom I-VO ist insofern nicht notwendig.

Der gewöhnliche Aufenthalt von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen ist der Ort ihrer Hauptverwaltung (Art 19 Abs 2 Rom I-VO).⁴⁶⁾ Die Akku GmbH ist „in Deutschland ansässig“, sodass deutsches Recht zur Anwendung kommt.

3) Inhaltliche Prüfung

Die Mangelhaftigkeit betrifft nicht die gesamte Gattung. Es liegt also ein Irrtum über Zukünftiges/Motivirrtum vor und eine Irrtumsanfechtung scheidet aus (s auch II. B.).

C. Powercomputer Inc gegen Akku GmbH auf Schadenersatz für die entstandene Zahlungsverpflichtung gegenüber Annika gem Art 74 CISG

1) Anwendbares Recht

Zur Anwendbarkeit des CISG s oben IV.A.

2) Inhaltliche Prüfung

Infolge der Vertragsverletzung durch die Akku GmbH (mangelhafter Akku) ist der Powercomputer Inc gegenüber Annika ein Haftungsschaden (Mangelfolgeschaden) entstanden. Die Powercomputer Inc hat Annika nämlich den Schaden am Steinboden in der Höhe von € 1.000,- zu ersetzen.⁴⁷⁾ Der Schadenersatzanspruch nach dem CISG ist verschuldensunabhängig („Garantiehafte Haftung“), was aber durch die Befreiungsgründe des Art 79 CISG gemildert wird.⁴⁸⁾ Nach Art 74 CISG ist der gesamte Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen. Allerdings hat die vertragsbrüchige Partei nur für den Schaden aufzukommen, den sie bei Vertragsschluss als Folge der Vertragsverletzung voraussehen musste.⁴⁹⁾ All dies kann aber hier dahinstehen, weil die absolute Ausschlussfrist des Art 39 CISG bereits abgelaufen ist (s auch IV.A.). →

42) Vgl Zöchling-Jud/Aspöck, IPR² 27; Lurger/Melcher, IPR 163.

43) Vgl Zöchling-Jud/Aspöck, IPR² 27.

44) So Zöchling-Jud/Aspöck, IPR² 39.

45) Vgl Zöchling-Jud/Aspöck, IPR² 28; Lurger/Melcher, IPR 173 ff.

46) Vgl Zöchling-Jud/Aspöck, IPR² 28.

47) Der Haftungsschaden stellt einen reinen Vermögensschaden dar. Insofern liegt aus der Sicht der Powercomputer Inc kein Schaden an einer vom Produkt verschiedenen körperlichen Sache vor (vgl auch Welsler/Rabl, PHG² § 1 Rz 32), was dagegen spricht, den Ersatz hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gegenüber Annika auch auf der Grundlage des PHG zu prüfen.

48) Vgl Koziol/Welsler II¹³ 188; Posch, IPR² 237 f.

49) Vgl Koziol/Welsler II¹³ 188; Posch, IPR² 237 f.

✎ Meine Notizen:

D. Powercomputer Inc gegen Akku GmbH auf Zahlung von € 1.000,- gem § 12 PHG

1) Anwendbares Recht

Die Powercomputer Inc und die Akku GmbH haften nach dem PHG solidarisch (in der Höhe von € 1.000,-) für die Beschädigung von Annikas Steinboden (Ansprüche II.D. und III.D.). Demnach handelt es sich um deliktische Ansprüche.

Haften für eine Schuld mehrere Schuldner, ist fraglich, nach welchem Recht sich die Ausgleichsansprüche der Schuldner untereinander beurteilen, wenn einer von ihnen den Gläubiger (teilweise) befriedigt. Nach Art 20 Rom II-VO unterstehen derartige Ausgleichsansprüche dem Deliktsstatut, also dem Statut jener Forderung, die der Schuldner (teilweise) erfüllt hat.⁵⁰⁾

Annikas Anspruch auf Ersatz nach dem PHG gegenüber der Powercomputer Inc richtet sich nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt, also nach österreichischem Recht (s II.D.). Damit ist auch auf den Ausgleichsanspruch der Powercomputer Inc österreichisches Recht anzuwenden.

2) Inhaltliche Prüfung

Hat ein Ersatzpflichtiger Schadenersatz geleistet und ist der Fehler des Produkts weder von ihm noch von einem seiner Leute verursacht worden, so kann er vom Hersteller des fehlerhaften Endprodukts, Grundstoffs oder Teilprodukts Rückerstattung verlangen (§ 12 PHG). Der Regressanspruch nach § 12 PHG steht insbesondere auch dem Endhersteller gegenüber dem Teilhersteller zu.⁵¹⁾

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass nicht die Powercomputer Inc oder einer „ihrer Leute“ den Fehler verursacht hat, sondern ein Mitarbeiter der Akku GmbH. Wenn daher die Powercomputer Inc gegenüber Annika tatsächlich geleistet hat, kann sie sich nach § 12 Abs 1 PHG voll regressieren.

E. Powercomputer Inc gegen Akku GmbH auf Zahlung von € 1.000,- gem § 896⁵²⁾

1) Anwendbares Recht

Hier kann auf den vorigen Anspruch verwiesen werden: Der Regress von Solidarschuldnern richtet sich nach dem Deliktsstatut der beglichenen Forderung (Art 20 Rom II-VO). Da Annikas Anspruch auf Ersatz nach dem PHG gegenüber der Powercomputer Inc österreichischem Recht unterliegt, ist dieses auch auf den Regressanspruch anwendbar.

2) Inhaltliche Prüfung

Das Bestehen dieses Anspruches setzt (neben der unstrittigen Solidarhaftung [§ 10 PHG]) voraus, dass die Powercomputer Inc tatsächlich gezahlt hat.

Was die Höhe des Rückgriffs betrifft, so gilt Folgendes: Ohne besonderes Verhältnis haften mehrere Solidarschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.⁵³⁾ Im vorliegenden Fall könnte aber aufgrund des alleinigen Verschuldens seitens der Akku GmbH ein „besonderes Verhältnis“ angenommen werden.⁵⁴⁾ Insofern würde es nicht zu einer Teilung nach Köpfen (jeder € 500,-) kommen, sondern man könnte sogar vertreten, dass sich die Powercomputer Inc bei der Akku GmbH voll regressieren kann.

F. Akku GmbH gegen Powercomputer Inc auf Zahlung von € 1.000,- gem § 896

1) Anwendbares Recht

Es gilt das im vorigen Anspruch Ausgeführte: Der PHG-Anspruch Annikas gegen die Akku-GmbH unterliegt österreichischem Recht, sodass nach Art 20 Rom II-VO auch auf den hier zu prüfenden Anspruch österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

50) Zöchling-Jud/Aspöck, IPR² 40.

51) Koziol/Welser II¹³ 383 (FN 495); OGH 7 Ob 273/99 v SZ 72/209.

52) Der Anspruch nach § 12 PHG ist ein eigenständiger Anspruch (OGH 1 Ob 555/95 SZ 69/17; 7 Ob 273/99 v SZ 72/209) und lässt andere Regressmöglichkeiten unberührt; vgl. *Welser/Rabl*, PHG³ § 12 Rz 5; *Reindl* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 12 Rz 1. Zur strittigen Frage der Rechtsnatur des § 896 (eigenständiger Anspruch oder Anwendungsfall des § 1358 oder § 1042) s den Meinungsstand bei *Perner* in *Klang*³ § 896 Rz 3 ff.

53) Vgl. *Koziol/Welser* II¹³ 88.

54) Vgl. *G. Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1/01} § 896 Rz 13 („Grad des Verschuldens“) mwN.

2) Inhaltliche Prüfung

Das Bestehen dieses Anspruches setzt voraus, dass die Akku GmbH tatsächlich an Annika geleistet hat. Ohne besonderes Verhältnis haften mehrere Solidarschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Teilen. Wie im vorigen Anspruch ausgeführt, kann von einem „besonderen Verhältnis“ ausgegangen werden. Daher besteht der Anspruch (jedenfalls in der Höhe von € 500,-) nicht zu Recht.

✎ Meine Notizen:

V. Erbrecht

A. Wille der Erblasserin

In einem formgültigen Testament hat Elfriede ihren Lebensgefährten Ludwig als Alleinerben eingesetzt, dem der gesamte Nachlass eingewandt wird.

B. Vereinbarkeit mit dem Pflichtteilsrecht

1) Pflichtteilsberechtigte und ihre Quote

Annika und Bertram waren Elfriedes Kinder. Bertram ist ohne Hinterlassung von Nachkommen vor Elfriede verstorben, sodass im Zeitpunkt des Todes Annika die einzige pflichtteilsberechtigzte Person ist (§ 762). Da sie bei gesetzlicher Erbfolge Alleinerbin wäre (§ 732), beträgt ihre Pflichtteilsquote $\frac{1}{2}$ (§ 765).⁵⁵⁾

2) Nachlasspflichtteil

Ausgangspunkt für die Berechnung des Nachlasspflichtteils ist der reine Nachlass, im vorliegenden Fall also € 20.000,-. Der Nachlasspflichtteil von Annika beträgt daher € 10.000,- (€ 20.000,- x $\frac{1}{2}$).

3) Pflichtteilerhöhung infolge Schenkungen (Schenkungspflichtteil)

Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte sind unbefristet anzurechnen, Schenkungen an nicht Pflichtteilsberechtigte hingegen nur, wenn diese nicht früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgten (§ 785 Abs 3).⁵⁶⁾ Im vorliegenden Fall erfolgten zwei Schenkungen nicht früher als zwei Jahre vor Elfriedes Tod im Jänner 2013, und zwar zum einen die Schenkung an ihren besten Freund Franz in der Höhe von € 60.000,- (Juni 2012) und zum anderen die jüngere Schenkung an ihren Sohn Bertram in der Höhe von € 100.000,- (Jänner 2012). Dass diese beiden Schenkungen aus einem anderen Grund von einer Anrechnung befreit sind,⁵⁷⁾ darf mangels entsprechender Angaben nicht angenommen werden.

Schwieriger stellt sich die Situation hinsichtlich der älteren Schenkung an Bertram dar. Die Schenkung von € 20.000,- erfolgte nämlich im Jänner 2009 und damit früher als zwei Jahre vor Elfriedes Tod. Bertram gehörte zwar als Kind von Elfriede im Zeitpunkt der Schenkung zum Kreis der abstrakt Pflichtteilsberechtigten, aufgrund seines Vortodes ist er aber im Erbfall nicht konkret pflichtteilsberechtigt.⁵⁸⁾ Ob die Schenkung in einem solchen Fall der Anrechnung unterliegt, ist in der Lehre strittig. Die *üL* geht davon aus, dass eine Schenkung nur dann unbefristet anzurechnen ist, wenn der Beschenkte im Zeitpunkt der Schenkung abstrakt und im Zeitpunkt des Erbfalles konkret pflichtteilsberechtigt ist; anrechnungspflichtig ist demnach nur, wer selbst anrechnungsberechtigt ist (Reziprozität der Anrechnung).⁵⁹⁾ Demzufolge ist die ältere Schenkung an Bertram in der Höhe von € 20.000,- nicht anzurechnen.

Die Anrechnung von Schenkungen erfolgt nur auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des Ehegatten/EP (§ 785 Abs 1 [iVm § 537 a]); anrechnungsberechtigt ist nur ein konkret Pflichtteilsberechtigter.⁶⁰⁾ Im vorliegenden Fall kann also Annika die Anrechnung der beiden jüngeren Schenkungen verlangen. Summiert man beide anrechnungspflichtigen Schenkungen, ergibt sich ein Betrag von € 160.000,- (€ 60.000,- [Schenkung Franz] + € 100.000,- [jüngere Schenkung

55) Vgl. *Koziol/Welser* III⁹ 467, 546f; *Eccher*, *Erbrecht*⁴ 32f, 146, 152.

56) Vgl. *Koziol/Welser* III⁹ 558; *Eccher*, *Erbrecht*⁴ 159f.

57) Nach § 785 Abs 3 bleiben Schenkungen unberücksichtigt, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksichten des Anstandes gemacht hat.

58) Würden Nachkommen an seine Stelle treten, müssten sich diese die Schenkung anrechnen lassen; vgl. *Koziol/Welser* III⁹ 559.

59) So *Koziol/Welser* III⁹ 558. Vgl. auch *Eccher*, *Erbrecht*⁴ 159f und *Bittner/Hawel* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*¹⁻⁰¹ § 785 Rz 9 jeweils mwN auch aus der *Rsp.* Zu den unterschiedlichen Meinungen s. insb. *Welser* in *RummeP* § 785 Rz 17 mwN.

60) Vgl. *Koziol/Welser* III⁹ 557; *Eccher*, *Erbrecht*⁴ 158.

☞ Meine Notizen: Bertram]). Annikas Schenkungspflichtteil beträgt daher € 80.000,- (€ 160.000,- x 1/2), ihr erhöhter Pflichtteil € 90.000,- (€ 10.000,- [Nachlasspflichtteil] + € 80.000,- [Schenkungsspflichtteil]).⁶¹⁾

4) Deckung des Pflichtteils

a) Aus den Mitteln des Nachlasses

Primär sind der Nachlass- und Schenkungspflichtteil aus dem Nachlass zu entrichten; der Pflichtteils(ergänzungs)anspruch ist daher (vor Einantwortung) gegen den Nachlass und (nach Einantwortung) gegen den Erben geltend zu machen.⁶²⁾ Da nach dem Sachverhalt bereits eine Einantwortung stattgefunden hat, ist Annikas Pflichtteilsanspruch daher zunächst gegen den Alleinerben Ludwig zu richten.

Der erhöhte Pflichtteil Annikas beträgt € 90.000,-, der reine Nachlass nach Elfriede hingegen nur € 20.000,-. Nach (nunmehr) hA haftet ein Erbe auch bei einer unbedingten Erbantrittserklärung für den Schenkungs- und Nachlasspflichtteil nur bis zur Höhe des Nachlasses.⁶³⁾ Insofern kann Annika von Ludwig nur die Bezahlung des Pflichtteilsanspruches in der Höhe von € 20.000,- verlangen. € 70.000,- ihres erhöhten Pflichtteils sind demnach ungedeckt.

b) Schenkungsanfechtung nach § 951

Reicht der Nachlass zur Deckung des Pflichtteils nicht aus, kann der verkürzte Noterbe gegen die Beschenkten vorgehen (§ 951). Voraussetzung ist, dass beim Beschenken noch eine Bereicherung vorliegt; ist dies nicht der Fall, haftet der Beschenkte nur bei unredlichem Verbrauch (§ 952). Dass im vorliegenden Fall sämtliche Schenkungen noch vorhanden sind und damit jetzt noch eine Bereicherung vorliegt, ergibt sich eindeutig aus dem Sachverhalt: „Weder Christine noch Franz haben das Geld bisher angerührt.“

Bei mehreren Beschenkten haftet zunächst der später Beschenkte, der früher Beschenkte haftet nur in dem Maße, als der später Beschenkte zur Herausgabe nicht verpflichtet oder nicht imstande ist (§ 951 Abs 3). Grundsätzlich ist das Klagebegehren auf die Bezahlung des Fehlbetrages bei sonstiger Exekution in die geschenkte Sache zu richten. Bei Schenkungen in Geld kann der verkürzte Noterbe „direkt“ die Bezahlung des aushaftenden Betrages verlangen.⁶⁴⁾

Die jüngste Schenkung von Elfriede ist jene an Franz, sodass primär diese Schenkung zur Deckung der restlichen € 70.000,- heranzuziehen ist. Franz wurden allerdings nur € 60.000,- geschenkt, weshalb € 10.000,- offenbleiben.⁶⁵⁾ Hinsichtlich dieser € 10.000,- dürfte nach § 951 Abs 3 auf die zweitjüngste Schenkung gegriffen werden, also auf die Schenkung an Bertram in der Höhe von € 100.000,-. Diese geschenkten € 100.000,- sind zwar noch vorhanden, befinden sich aber – vereinfacht gesagt – bei einer Person, die von der Erblasserin nicht beschenkt wurde. Da bei Gesamtrechtsnachfolgern aber eine Herausgabepflicht bejaht wird⁶⁶⁾ und Christine Bertrams Nachlass eingewortet wurde, kann Annika von ihr die Bezahlung der restlichen € 10.000,- verlangen.

61) Würde man entgegen der ÜL auch die ältere Schenkung an Bertram in der Höhe von € 20.000,- anrechnen, so betrüge die Summe aller Schenkungen € 180.000,- (€ 60.000,- [Schenkungen Franz] + € 100.000,- [jüngere Schenkung Bertram] + € 20.000,- [ältere Schenkung Bertram]). Annikas Schenkungspflichtteil würde in diesem Fall € 90.000,- ausmachen (€ 180.000,- x 1/2), was einen erhöhten Pflichtteil von € 100.000,- (€ 10.000,- [Nachlasspflichtteil] + € 90.000,- [Schenkungsspflichtteil]) ergibt.

62) Vgl. *Koziol/Welser* II⁹³ 551, 559; *Eccher*, *Erbrecht*⁴ 161.

63) Vgl. *Koziol/Welser* II⁹³ 559; *Eccher*, *Erbrecht*⁴ 161.

64) Vgl. *Koziol/Welser* II⁹³ 560; *Eccher*, *Erbrecht*⁴ 162.

65) Geht man von der Anrechnungspflicht aller drei Schenkungen aus (s. FN 61), würde die Differenz € 20.000,- betragen.

66) Vgl. *Koziol/Welser* II⁹³ 559; *Eccher*, *Erbrecht*⁴ 161 („Einzelrechtsnachfolger haften nicht, wohl aber Gesamtrechtsnachfolger [Erben] des Beschenkten.“).